

Bitte retournieren Sie diesen Energieliefervertrag vollständig ausgefüllt und unterfertigt an neukunde@sturmenergie.at

1. Kundename/Firmenname und Lieferadresse

Herr Frau Firma
 Titel: _____
Straße: _____
UID-Nummer (nur bei Firmenkunden): _____

Vorname / Ansprechpartner: _____
 Hausnummer: _____
Stiege: _____
Stock: _____
Tür: _____
Telefon: _____

Nachname / Firma: _____
 PLZ: _____
Ort: _____

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: _____
 E-Mail: (Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich der wechselseitigen elektronischen Kommunikation via E-Mail zu.) _____

2. Rechnungsadresse (falls abweichend von der Lieferadresse)

Herr Frau Firma
 Titel: _____
Nachname / Firma: _____
Hausnummer: _____
Stiege: _____
Tür: _____
PLZ: _____

Vorname / Ansprechpartner: _____
 Straße: _____
Ort: _____

3. Produkt: Einfach. Vernünftig.

Haushalt Gewerbe

- keine Vertragsbindung
- übersichtliche Gesamtrechnung

¹ Wir legen Wert auf Transparenz: „jedes Jahr ein Gratis-Monat Strom und Gas“ entspricht einem Dauerrabatt von 8,33 % auf den Arbeitspreis von Strom und Gas. Der Rabatt wird auf der Jahresabrechnung gutgeschrieben. Bei vorzeitiger Kündigung wird der Rabatt aliquot verrechnet.

Langfristig faire Arbeitspreise mit unserer intelligenten Jahresdurchschnittspreiskalkulation. Produktspezifischer Aufschlag: Strom: 35€/MWh; Gas: 20€/MWh. Nähere Informationen finden Sie unter: www.sturmenergie.at

jedes Jahr ein **Gratis-Monat** Strom und Gas¹

100% grüner Strom

Arbeitspreis für Haushalte:
7,77 Cent/kWh
(9,32 Cent/kWh inkl. USt.)




Arbeitspreis für Gewerbe:
8,85 Cent/kWh
(10,62 Cent/kWh inkl. USt.)

100% CO₂-neutrales Erdgas

Arbeitspreis für Haushalte:
3,35 Cent/kWh
(4,02 Cent/kWh inkl. USt.)


Arbeitspreis für Gewerbe:
3,35 Cent/kWh
(4,02 Cent/kWh inkl. USt.)

Grundgebühr: 2,50 €/Monat (3,00 €/Monat inkl. USt.)

 **85,91% Wasserkraft**
 **12,80% Windenergie**
 **1,29% Sonnenenergie**

Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und Stromkennzeichnungsverordnung 2011 für den Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Durch den vorliegenden Versorgemix fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an. Die Herkunftsnachweise stammen aus: Österreich 13,27 %; Schweiz 70,95 %; Schweden 12,82 %; Italien 2,96 %

 **100% Wind- und Wasserkraftprojekte in China und Indien**

CO₂- bzw. Klimaneutral bedeutet, dass alle CO₂-Emissionen unserer Kunden, die durch die Verbrennung von Erdgas entstehen, durch CO₂-Einsparungen an einer anderen Stelle kompensiert werden. Die hierfür notwendigen Emissionszertifikate können beispielsweise aus Förderungen von Projekten zur CO₂-Einsparung in Schwellenländern stammen.

4. SEPA-Lastschriftmandat

STURM ENERGIE GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, Creditor-ID: AT51ZZZ00000052465

Ich ermächtige STURM ENERGIE GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von STURM ENERGIE GmbH auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Wenn Punkt 4. (SEPA-Lastschriftmandat) nicht unterfertigt wird, erhält der Kunde quartalsweise Erlagscheine. Diese werden, bei Angabe einer E-Mail-Adresse, digital bzw. anderenfalls postalisch versandt.

5. Angaben zur Energieversorgung

Strom-Netzbetreiber: _____ Erdgas-Netzbetreiber: _____

Zählpunktbezeichnung Strom: _____

Zählpunktbezeichnung Nachtstrom: _____

Zählpunktbezeichnung Erdgas: _____

Vorjahresverbrauch Strom: _____

Vorjahresverbrauch Nachtstrom: _____

Vorjahresverbrauch Erdgas: _____

6. Vollmacht

Ich erteile hiermit STURM ENERGIE die Vollmacht zur Vornahme sämtlicher Handlungen, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, um Energie von STURM ENERGIE zu beziehen und eine gemeinsame Abrechnung für Energie und Netz zu ermöglichen. Die Vollmacht umfasst die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses erforderlich sind und die Abwicklung des Vertrages sicherstellen, insbesondere die Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages. Überdies beauftrage ich STURM ENERGIE für die Dauer des Vertrages – abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen – das Vorleistungsmodell gemäß Rz 1536 und Rz 1536a der Umsatzsteuererichtlinien 2000 idgF anzuwenden. Ich bevollmächtige STURM ENERGIE zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung von Netz und Energie, Netzrechnungen zu empfangen und für mich zu begleichen. Die vollständige Begleichung der STURM ENERGIE Rechnungen durch den Kunden wirkt auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend. Bei Zahlungsverzug kann ich direkt vom Netzbetreiber selbst zur Zahlung herangezogen werden. In diesem Fall kann die Anwendung des Vorleistungsmodells von STURM ENERGIE jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sind für die Vertragserfüllung erforderlich und werden entsprechend der Datenschutzerklärung (www.sturmenergie.at/datenschutzerklaerung) zum vertragsmäßigen Zweck verarbeitet.

Ich habe die Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG, die Widerrufsbelehrung und die AGB erhalten, gelesen und bin mit den darin erteilten Informationen einverstanden. Diese Unterlagen sind Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen auf diesen Unterlagen sind unbeachtlich und ungültig.

Ich wünsche, dass die Belieferung durch STURM ENERGIE zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auch vor Ablauf der Widerrufsfrist, beginnt.

Zustimmungserklärung

Ich stimme zu, dass STURM ENERGIE meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sowie meine Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten (Kundennummer, Verbrauch, Lastprofil, Zahlungsart) während und nach Beendigung des Energieliefervertrages speichert und verarbeitet. STURM ENERGIE darf mit mir telefonisch Kontakt aufnehmen und mir elektronisch oder per Post produktspezifische Informationen und Werbesendungen über ihre Produkte und Dienstleistungen übermitteln. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Diese Zustimmungserklärung kann ich jederzeit telefonisch oder schriftlich, per E-Mail (kundendienst@sturmenergie.at) widerrufen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____



STURM Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Strom und/oder Erdgas (Energie) an Kunden von STURM ENERGIE GmbH

gültig ab
12.2019

1. Vertragsgegenstand:

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit Energie.
(2) Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern obliegen ausschließlich dem zuständigen Netzbetreiber. Daher hat der Kunde die für den Transport (auch regel-/gebotszonenüberschreitenden), die Übertragung und Verteilung der vertragsgegenständlichen Energie den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte und Kosten samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen selbst zu tragen.
(3) Vertragsinhalt wird das Angebot inkl. dem dazugehörigen Produktblatt, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie die jeweils gültigen AGB.

2. AGB:

STURM ENERGIE ist berechtigt die AGB zu ändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich, in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, mitgeteilt. Sollte der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich widersprechen, werden die Änderungen wirksam. Sollte der Kunde den Änderungen widersprechen, so endet der Vertrag nach dem nach 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

3. Vertragsabschluss:

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden gestellte Angebot binnen 14 Tagen nach Erhalt angenommen wird.
(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Energielieferung nach dem Anmelde- oder Wechselprozess unter Berücksichtigung allfälliger Vertragsbindungen und Kündigungsfristen/-termine bestehender Lieferverträge.
(3) STURM ENERGIE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss, Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen. STURM ENERGIE ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

4. Sicherheitsleistung:

(1) STURM ENERGIE kann vom Kunden eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder Zahlungsverzug vorliegt.
(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von 3 monatlichen Teilbeträgen vergleichbarer Kunden.
(3) STURM ENERGIE kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kundenwunsch, sofern der Kunde 1 Jahr lang seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
(4) An Stelle einer Sicherheitsleistung haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Zählergerätes mit Prepaymentfunktion. STURM ENERGIE ist berechtigt dem Kunden allfällige daraus resultierende Mehrkosten laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.

5. Vertragsrücktritt:

Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) formfrei und ohne Angabe von Gründen innerhalb der gesetzlichen Fristen zurücktreten. Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag zurück, so hat STURM ENERGIE alle erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen kostenlos zu erstatten. Hat der Verbraucher verlangt, dass die Energielieferung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat der Verbraucher für die bereits erbrachte Energielieferung STURM ENERGIE ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Weitere Informationen zum Rücktrittsrecht sind den Kundeninformationen (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu entnehmen.

6. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung:

(1) STURM ENERGIE ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur physischen Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: a) wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, b) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt.
(2) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Abs. 1 geht eine 2-malige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens 2-wöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung entstandenen Mehraufwendungen laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) in Rechnung zu stellen.
(3) Die Energielieferverpflichtung entfällt weiters, wenn a) STURM ENERGIE an der Lieferung durch höhere Gewalt gehindert ist; b) die Netzzugangsberechtigung des Kunden während der aufrechten Dauer des Energielieferungsvertrages unterbricht oder wegfällt; c) die Lieferung nicht möglich ist. (z.B. Wartungsarbeiten des Netzbetreibers).

7. Vertragsdauer und Kündigung:

(1) Der Vertrag wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können grundsätzlich von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. Verbraucher oder Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jederzeit ordentlich kündigen. Ist eine Vertragsbindung vereinbart, so kann der Vertrag von STURM ENERGIE sowie vom Kunden, die Verbraucher oder Kleinunternehmer sind, spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, unter Einhaltung der o.a. Kündigungsfristen, gekündigt werden. Der Kunde hat schriftlich zu kündigen.
(2) Eine sofortige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere a) die Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011; b) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird; c) wenn ein Insolvenzverfahren gegenüber einer der Vertragspartner mangels kostendeckenden

Vermögens nicht eröffnet wird; d) die Umgehung oder Manipulation von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden; e) wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat; f) wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 6. vorliegen; g) bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. STURM ENERGIE informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung. Dieser vollzieht dann eine allfällige Netzabschaltung. Bei außerordentlicher Kündigung, die nicht von STURM ENERGIE zu vertreten ist, entfallen sämtliche gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte, sodass sie dem Kunden nachverrechnet werden.

8. Qualität, Übergabe und Bilanzgruppe:

(1) Der zuständige Netzbetreiber sorgt für die Aufrechterhaltung der Qualität der von ihm transportierten Energie laut Netznutzungsvertrag.
(2) Übergabestelle und Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. An der Übergabestelle geht das Eigentum und das Risiko an der jeweiligen Energie auf den Kunden über.
(3) Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch STURM ENERGIE angehört.

9. Preis und Preisänderung:

(1) Die Energiepreise (z.B. Arbeitspreis, Grundpreis) ergeben sich aus dem Energieliefervertrag, Produktblatt oder Angebot. Der Kunde hat STURM ENERGIE alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen (z.B. Lastprofil, Verbrauch) und auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
(2) Der Kunde ist neben den Energiepreisen verpflichtet, sämtliche mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Energielieferung anfallende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen. Dazu zählen z.B. gesetzliche Umsatzsteuer, Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, gemeindeabhängige Gebrauchsabgabe.
(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 anfallenden Kosten, ist der Kunde verpflichtet, auch die Netzkosten des Netzbetreibers zuzüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu bezahlen. Dazu zählen z.B. KWK-Pauschale (Kraft-Wärme-Kopplung), Netznutzungsentgelt, Netzbeitrittentgelt, Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Messentgelt, Ökostrompauschale. Nähere Informationen erhält der Kunde vom zuständigen Netzbetreiber. Ergänzend wird auf Punkt 1 Abs. 2 verwiesen.
(4) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist STURM ENERGIE durch Anwendung nachstehender Berechnungsmethoden, aus Wertsicherungsgründen und zur Anpassung an Marktpreisänderungen, berechtigt Änderungen (Erhöhungen und Senkungen) der Energiepreise einmal jährlich vorzunehmen:

a) Wertsicherung des Arbeitspreises: Wenn sich der Durchschnitt der jeweiligen Schlusskurse der jeweiligen Produkte an den relevanten Börsen, jeweils betrachtet am 25. jeden Monats (oder dem ersten darauffolgenden Handelstag) der letzten 12 Monate, gegenüber dem Durchschnitt im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, verändert. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht im Verhältnis in dem sich der Durchschnitt der oben angeführten Produkte zum aktuellen Zeitpunkt, gegenüber dem Durchschnitt im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, ändert. Strom: Base- und Peak-Produkte des Frontjahres an der European Energy Exchange (EEX) für das Marktgebiet Deutschland zzgl. dem durchschnittlich anfallenden Länderspread; Erdgas: Front-Winter-Saison-Produkte am Central European Gas Hub (CEGH) für das Marktgebiet Österreich. Zusätzlich kann STURM ENERGIE einen Aufschlag von bis zu 15 €/MWh verrechnen.
b) Wertsicherung des Grundpreises: Wenn sich der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden, verändert. Die Möglichkeit der Preisänderung besteht im Verhältnis, in dem sich die Indexzahl gegenüber dem, im Zeitpunkt der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert, ändert. (Genauere Informationen sowie Links zu den relevanten Börsen sind auf www.sturmenergie.at abrufbar.)
(5) Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Preis- oder Produktinformation schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser Frist die neuen Preise zum angekünftigen Zeitpunkt, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Kunde den neuen Preisen binnen einer Frist von 2 Wochen, schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach 3 Monaten folgenden Monatsletzten.

(6) Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss.

10. Abrechnung und Teilbetrag:

(1) Für die gemeinsame Abrechnung der Energie, Netzkosten, Steuern und Abgaben wird STURM ENERGIE bevollmächtigt, die Netzrechnungen des Kunden zu erhalten.
(2) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, wobei STURM ENERGIE dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen im Vorhinein angemessene Teilbeträge entsprechend des voraussichtlichen Verbrauchs verrechnet. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung, sofern STURM ENERGIE eine unterjährige Netznutzung vom zuständigen Netzbetreiber erhält. STURM ENERGIE ist berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.
(3) Dem Kunden werden monatliche (abweichende Intervalle auf Kundenwunsch) Teilbeträge vorgeschrieben. Die Teilbeträge werden auf Basis des prognostizierten Jahresverbrauches berechnet. Macht der Kunde einen abweichenden Jahresverbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die dem Teilbetrag zugrundeliegende Energiemenge wird dem Kunden

schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge geleistet wurden, erfolgt eine Anpassung der Teilbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden allfällige Guthaben oder Forderungen auf der Endabrechnung gegengerechnet und ggf. rückerstattet.
(4) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Rechnung ist nur innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung der Rechnung schriftlich zulässig, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbestandes.
(5) Sämtliche Fehler in Zusammenhang mit der Messung des Verbrauchs sind vom Kunden unmittelbar mit dem Netzbetreiber zu klären. Erhält STURM ENERGIE im Zuge einer Korrektur der Verbrauchswerte eine Korrekturechnung vom Netzbetreiber, wird STURM ENERGIE auf dieser Basis eine neue Rechnung ausstellen.
(6) Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG und § 129a Abs. 3 GWG wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Strom-Viertelstundenwerten oder Gas-Stunden werden erfordert bzw. bei Zustimmung des Kunden, diese Werte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Energiekosteninformation verwendet werden.

11. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

(1) Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird. Für nicht automatisiert zurechenbare Zahlungen, ist STURM ENERGIE berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Nebenkosteninformation (abrufbar unter www.sturmenergie.at) zu verrechnen.
(2) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, sind neben den gesetzlichen Verzugsfolgen durch den Kunden die Mahnspeisen laut Nebenkosteninformation (abrufbar auf www.sturmenergie.at), zu ersetzen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet, auch die entstandenen außergerichtlichen Betriebskosten, berechnet nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz zu bezahlen, selbst wenn sie gemäß § 23 Abs. 4 RATG im Einheitsstundensatz Deckung finden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet.

12. Vertragsstrafe:

Wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden, darf STURM ENERGIE für die Mehraufwände im Zeitraum der unbefugten Energieentnahme einen, im Vergleich zum vereinbarten, um 25 % höheren Energiepreis verrechnen.

13. Kundendaten:

Der Kunde ist verpflichtet, STURM ENERGIE über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und alle anderen für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten umgehend zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen können rechtswirksam an die zuletzt bekanntgegebenen Kundendaten erfolgen. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation zulässig.

14. Haftung:

STURM ENERGIE haftet gegenüber dem Kunden für selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet STURM ENERGIE nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von € 1.500,00 pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von STURM ENERGIE.

15. Informationen und Beschwerden:

(1) Alle Informationen (z.B. AGB, Produktblätter, Nebenkosteninformation, Kundeninformation) stehen dem Kunden jederzeit unter www.sturmenergie.at oder auf Anfrage zur Verfügung.
(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können sich die Vertragspartner bei Streit- oder Beschwerdefällen an die Schlichtungsstelle der E-Control wenden (www.e-control.at).

16. Grundversorgung:

(1) STURM ENERGIE wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber STURM ENERGIE schriftlich auf die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Energie beliefern.
(2) Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Haushaltskunden und Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der jeweilige Tarif für die Grundversorgung ist unter www.sturmenergie.at abrufbar.
(3) STURM ENERGIE ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung in der Höhe eines Teilbetrages zu verlangen. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in Zahlungsverzug wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählergerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

Kundeninformation (gemäß § 4 Abs 1 FAGG)

Die wesentlichen Produkteigenschaften, aktuellen Energiepreise, allfällige Zusatzkosten, anfallenden Steuern und Abgaben, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie sonstige Bedingungen zur Energielieferung (z.B. Vertragslaufzeit, Kündigungsbedingungen, Sicherheitsleistung, Beschwerdemöglichkeiten) des vereinbarten Energieproduktes sind dem Energieliefervertrag und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Unter www.sturmenergie.at können sämtliche Informationen abgerufen werden.

Alle Unterlagen und Informationen stehen Kunden auch jederzeit unter www.sturmenergie.at oder auf Anfrage zur Verfügung.

Der Belieferungsbeginn sowie die Belieferung durch STURM ENERGIE erfolgt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Auf dieser Grundlage wird schlussendlich die gelieferte und vom Kunden zu bezahlende Energiemenge bestimmt.

Widerrufsrecht (§ 11 FAGG und § 3 KSchG)

Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG haben das Recht, einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen zu widerrufen (§ 11 FAGG & § 3 KSchG). Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss.

Um diesen Vertrag zu widerrufen, muss der Verbraucher STURM ENERGIE mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwendet werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben und/oder ist STURM ENERGIE den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Widerrufsfrist um 12 Monate. Wird die Urkundenausfolgung bzw. die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten nachgeholt, endet die Widerrufsfrist 14 Tage ab Ausfolgung der Vertragsurkunde bzw. ab Informationserteilung.

Das Muster-Widerrufsformular steht Kunden auch jederzeit unter www.sturmenergie.at oder auf Anfrage zur Verfügung.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde von diesem Vertrag zurücktritt, hat STURM ENERGIE dem Kunden alle erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab Widerruf zurückzahlen. Für diese Rückzahlung verwendet STURM ENERGIE dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion verwendet hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt verrechnet.

Hat der Kunde ausdrücklich verlangt, dass die Belieferung durch STURM ENERGIE zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auch vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde STURM ENERGIE ein angemessenes Entgelt für die bereits gelieferte Energie zu bezahlen.

Muster-Widerrufsformular

Um den Energieliefervertrag zu widerrufen, senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an: kundendienst@sturmenergie.at

Hiermit widerrufe ich den von mir am abgeschlossen Stromliefervertrag Erdgasliefervertrag (zutreffendes ankreuzen)

Kundenname

Vorname / Ansprechpartner:

Nachname/Firma:

Kundennummer:

Lieferadresse

Straße:

Hausnummer: Stiege: Stock: Tür:

PLZ:

Ort:

Ort:

Unterschrift:

Datum: